



HVBG

HVBG-Info 16/2000 vom 26.05.2000, S. 1540 - 1544, DOK 754.15

Haftung bei Nothilfemaßnahmen für Schaden des Retters im Betrieb des Arbeitgebers (§ 108 SGB VII) - Urteil des OLG Celle vom 25.08.1999 - 9 U 12/99

Haftung bei Nothilfemaßnahmen für Schaden des Retters im Betrieb des Arbeitgebers - von der Berufsgenossenschaft abweichende Beurteilung eines Versicherungsfalls (§§ 2 Abs. 1 Nr. 13a, 104 Abs. 1, 105, 106 Abs. 3 3. Alt., 108 Abs. 1 SGB VII; § 638 RVO; §§ 823 Abs. 1, 847 Abs. 1 BGB);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Celle vom 25.08.1999 - 9 U 12/99 -

Das OLG Celle hat mit Urteil vom 25.08.1999 - 9 U 12/99 -

Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Erleidet der Retter bei Rettungs- und Nothilfesituationen einen Schaden, so fällt dieser grundsätzlich in den Verantwortungsbereich dessen, der für diese Situation verantwortlich ist; der Retter kann von ihm Ersatz seines Schadens verlangen. Besteht dieser in einer Körperverletzung, so steht dem Retter auch ein Schmerzensgeld zu. Unerheblich ist, ob er zum Beistand verpflichtet war oder aus freien Stücken eingegriffen hat.
2. Auch wenn die Berufsgenossenschaft den Unfall als Versicherungsfall anerkannt hat, sind die Zivilgerichte nicht gehindert, den Unfall versicherungsrechtlich anders zu qualifizieren und einen "Arbeitsunfall" zu verneinen.

Urteil des OLG Gelle vom 25.8.1999 - 9 U 12/99 -

Auf die Berufung wird das am 20. November 1998 verkündete Urteil der 6. Zivilkammer des Landgerichts .. unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels abgeändert und insgesamt neu gefasst.

Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger 50.000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 15. August 1998 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger dessen Vermögensschaden und den noch nicht hinreichend sicher absehbaren Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, zu ersetzen, soweit der Schadensersatzanspruch nicht auf einen Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe übergegangen ist oder übergeht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 16 % und der Beklagte 84 %. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung von 65.000 DM abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung von 3.500 DM abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Parteien können die Sicherheit durch eine schriftliche, unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse erbringen.

Wert der Beschwer: für den Kläger 10.000 DM,
für den Beklagten 54.000 DM.

Die Revision wird für den Beklagten zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger erhebt gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch wegen eines Unfalls, den er auf dem Betriebsgelände seines Arbeitgebers, eines Herrn .., erlitten hat.

Der Arbeitgeber hatte im Dachgeschoss eines Gebäudes Arbeitsräume ausgebaut. Für diese hatte er einen Außenzugang über eine Dachterrasse vorgesehen. Der Beklagte wollte am Unfalltage die in seinem Betrieb vorgefertigte und mehrere Zentner schwere Metalltreppe montieren. Diese sollte von einem gemauerten Podest zur Dachterrasse führen. Hinsichtlich der Einzelheiten der örtlichen Verhältnisse wird auf die beiden Kopien von Lichtbildern Bl. 8 d.A. verwiesen. Die Leute des Beklagten hatten einen Holzbalken, der auf dem Podest stand, an die Dachterrasse gelegt und wollten die Treppe auf dem Balken hochschieben.

Der Arbeitgeber des Klägers wollte sichergehen, dass die Dachrinne beim Hochschieben der Treppe nicht beschädigt wird. Er bestieg deshalb eine von den Mitarbeitern des Beklagten neben den Balken gestellte Leiter, damit er aus nächster Nähe darauf achten konnte, dass die Treppe an der Dachrinne vorbeigeschoben werde.

Als Mitarbeiter des Beklagten die Treppe auf dem Balken hochschoben, rutschte dieser von dem Podest und riss auch die Leiter um, sodass der Arbeitgeber des Klägers hinunterstürzte.

Der Kläger befand sich während des Hochschiebens der Treppe im Dachgeschoss und war mit der weiteren Herrichtung der Arbeitsräume beschäftigt. Er hat vorgetragen, er habe gesehen, dass der Balken ins Rutschen geraten sei und habe versucht, diesen festzuhalten um zu verhindern, dass die Leiter umgerissen werde und sein Arbeitgeber hinabstürze. Er habe dabei das Gleichgewicht verloren und sei von der Dachterrasse gestürzt. Dadurch sei das linke Hüftgelenk so schwer verletzt worden, dass ihm eine totale Endoprothese habe implantiert werden müssen.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, der Beklagte habe die Treppe laienhaft montiert. Richtigerweise hätte er diese mittels eines Autokrans an die Dachterrasse legen müssen.

Die Berufsgenossenschaft Druck- und Papierverarbeitung hat den Unfall mit einem Bescheid vom 24. September 1998 als Arbeitsunfall im Stammbetrieb des Klägers, also im Unternehmen von Herrn .., anerkannt.

Der Beklagte hat die Ansicht vertreten, er sei nicht zum Schadensersatz verpflichtet. Er habe die Treppe handwerksgerecht installiert. Ferner sei ein etwaiger Schadensersatzanspruch gemäß den §§ 106 Abs. 3 3. Alt., 104 SGB VII ausgeschlossen, weil es sich um einen Versicherungsfall handele. Die Treppe sei vor dem Unfall schon zweimal - wenn auch noch nicht vollständig

hergestellt - in derselben Weise wie am Unfalltage zur Terrasse hochgeschoben worden, ohne dass es Komplikationen gegeben habe. Hinsichtlich der Frage des Haftungsausschlusses sei von der vorprozessualen Darstellung des Klägers auszugehen. Danach sei dieser von seinen - des Beklagten - Leuten gebeten worden, auf die Dachterrasse zu kommen "und die Arbeiten von oben zu sichern" (Seite 1 des Schreibens der vorprozessual für den Kläger tätigen Rechtsanwältin vom 4. Februar 1998) und habe das dann auch getan.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, ein etwaiger Schadensersatzanspruch sei auf Grund des Haftungsprivilegs des § 104 SGB VII ausgeschlossen, weil es sich um einen Versicherungsfall handele und zwar unabhängig davon, ob die Darstellung des Klägers oder die des Beklagten zutreffend sei; der Kläger sei in den Unfallbetrieb des Beklagten eingegliedert gewesen. Der Kläger hat frist- und formgerecht Berufung eingelegt und wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen.

Er beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, ihm ein in das Ermessen des Senats gestelltes Schmerzensgeld, mindestens 60.000 DM, nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen und
2. festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, ihm sämtlichen weitergehenden materiellen und immateriellen Schaden aus dem Unfall vom 18. November 1997 zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Dritte übergegangen sind.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.

Er wiederholt und vertieft ebenfalls sein erstinstanzliches Vorbringen.
Im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Parteien verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist überwiegend begründet.

Der Kläger besitzt gegen den Beklagten einen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung nach den §§ 823 Abs. 1 und 847 Abs. 1 BGB. Es liegt kein Arbeitsunfall (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 SGB VII) vor; vielmehr war der Kläger als Helfer bei einem Unglücksfall (§ 2 Abs. 1 Nr. 13a) unfallversichert.

1. Erleidet der Retter bei Rettungs- und Nothilfesituationen einen Schaden, so fällt dieser grundsätzlich in den Verantwortungsbereich dessen, der für diese Situation verantwortlich ist; der Retter kann von ihm Ersatz seines Schadens verlangen. Besteht dieser - wie hier - in einer Körperverletzung, so steht dem Retter auch ein Schmerzensgeld zu. Unerheblich ist, ob er zum Beistand verpflichtet war oder aus freien Stücken eingegriffen hat (Grunsky in MünchKomm-BGB, 3. Aufl., vor § 249 Rn. 59 m.w.N.).

Der Beklagte hatte (sorgfaltswidrig) einen Gefahrenzustand geschaffen, der den Kläger dazu veranlassen konnte, zur Rettung seines Arbeitgebers aus der Gefahrenlage eine Verletzung seines eigenen Körpers in Kauf zu nehmen. Das dem Kläger "aufgezwungene" Opfer der eigenen körperlichen Unversehrtheit ist ein Verletzungstatbestand, der eine Schadensersatzpflicht des für die

Rettungslage verantwortlichen Beklagten gegenüber dem Kläger, der bei der Rettungshandlung zu Schaden gekommen ist, begründet.

Zwar besteht kein allgemeines Gebot, andere vor Selbstgefährdung zu bewahren und andererseits auch kein allgemeines Verbot, sie zu einer Selbstgefährdung zu veranlassen. Erst wenn der für den Unglücksfall Verantwortliche (haftungsrechtlich: der Schädiger) zurechenbar einen Gefahrenzustand geschaffen hat, der von einem solchen Gewicht und von einem solchen "Aufforderungscharakter" an den Retter und Nothelfer ist, dass das von diesem übernommene Risiko ebenso wie die für den zu Rettenden gesetzte Gefahr bei einer wertenden Betrachtung dem Schädiger zuzuordnen ist, weil er den zu Rettenden in eine Lage gebracht hat, die das Eingreifen des Retters und Nothelfers wenn nicht gebietet, so doch mindestens verständlich und billigenwert macht, muss er für die Selbstschädigung des Retters und Nothelfers einstehen (BGHZ 101, 215, 220 f.). So liegt der Fall hier:

Bereits bei einem Sturz von der Leiter bestand für den Arbeitgeber des Klägers Lebensgefahr. Diese Gefahr wurde noch dadurch verstärkt, dass auch der Balken und die schwere Treppe auf den Arbeitgeber fallen konnten.

Die Notlage ist vom Beklagten auch sorgfaltswidrig (§ 276 Abs. 1 Satz 2 BGB) verursacht worden. Bei der im Verkehr erforderlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätte er erkennen müssen, dass der Balken beim Hochschieben der schweren Treppe wegrutschen konnte, da dieser weder auf dem Podest noch an der Dachterrasse befestigt war; die damit für Leib und Leben der Anwesenden im Bereich der Arbeitsstelle u.U. verbundenen Gefahren lagen auf der Hand.

2. Der Beklagte kann nicht beweisen, dass seine Ersatzpflicht ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

a) Die Ersatzpflicht ist nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil die Berufsgenossenschaft den Unfall als Versicherungsfall anerkannt hat. Die Bindung der Gerichte gemäß § 108 Abs. 1 SGB VII bedeutet nur, dass der Arbeitgeber des Klägers das Haftungsprivileg des § 104 Abs. 1 SGB VII für sich in Anspruch nehmen kann. Die Zivilgerichte sind aber nicht gehindert, die unfallbringende Tätigkeit von sich aus noch einem weiteren Unternehmen zuzuordnen (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., § 638 RVO Anm. 5; BGHZ 24, 247, 249 ff.; BGH VersR 1990, 995, 997). Ebensowenig ist es ihnen verwehrt anzunehmen, der "Versicherungsfall" sei unfallversicherungsrechtlich anders zu qualifizieren und dabei überhaupt nicht als "Arbeitsunfall" einzuordnen; letzteres folgt insbesondere auch daraus, dass § 108 Abs. 1 SGB VII nicht mehr - wie früher § 638 RVO - von "Arbeitsunfall", sondern nur noch von "Versicherungsfall" spricht.

b) Es spricht alles dafür, dass der Kläger nicht tätig geworden ist, um die Belange des Beklagten zu fördern, sondern dass er den Willen gehabt hat, seinen Arbeitgeber i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 13a SGB VII "aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für (dessen) Gesundheit (zu) retten", (Hinweis des HVBG: Das OLG Celle beachtet hierbei aber § 135 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII nicht.) seine Hilfeleistung also objektiv in erster Linie und weit überwiegend der Beseitigung der durch das Abrutschen des Balkens entstandenen Gefahr für Leib und Leben des Arbeitgebers diene und auch subjektiv von einer dahingehenden Motivation getragen war, sodass die damit zugleich verwirklichte Unterstützung des Unternehmens des Beklagten nur von untergeordneter und hinter dem Hauptzweck des Eingreifens zurücktretender Bedeutung war (vgl. BGH

VersR 1990, 995; 1996, 856, 858). Eine solche Hilfeleistung, bei der für einen bislang Außenstehenden erst die Gefahrenlage den Anlass zu helfendem Eingreifen gibt, führt aber nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zu einer Haftungsablösung des Schädigers (BGH VersR 1990, 995).

c) Der Beklagte kann nicht beweisen, dass seine Schadensersatzpflicht deshalb ausgeschlossen ist, weil der Kläger vorübergehend in seinen Betrieb eingegliedert war (§ 105 SGB VII). Der Prozessbevollmächtigte des Beklagten hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auf Befragen erklärt, der Beklagte könne keinen Beweis dafür antreten, dass seine Mitarbeiter den Kläger vor dem Hochschieben der Treppe aufgefordert hätten, "die Arbeiten von oben zu sichern".

d) Der Beklagte kann schließlich auch nicht beweisen, dass den Kläger ein Mitverschulden an dem Zustandekommen seines Unfalls mit der Folge trifft, dass der Schadensersatzanspruch zu kürzen ist (§ 254 Abs. 1 BGB). Der Kläger hat versucht, seinen Arbeitgeber aus einer akuten Lebensgefahr zu retten und musste dabei von einem Augenblick auf den anderen handeln. Es trifft ihn dann kein "Verschulden gegen sich selbst", wenn er den Balken einen Bruchteil einer Sekunde zu lange festgehalten hat, sodass der Balken ihn von der Dachterrasse riss. § 254 BGB ist eine Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben. Wer für den von ihm erlittenen Schaden trotz eigener Mitverantwortung vollen Schadensersatz fordert, verstößt gegen das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens. Von einer Mitverantwortung des Klägers für seinen Schaden kann aber keine Rede sein, wenn er in einer akuten Notlage für Leib und Leben Hilfe leistete und dabei seine eigene Gefährdung übersah. Dass der Kläger etwa ganz unvernünftig vorgegangen ist, behauptet der Beklagte nicht.

e) Die Ersatzpflicht des Beklagten ist nicht gemäß § 106 Abs. 3 3. Alt. SGB VII ausgeschlossen. Denn die Rettungshandlung war keine betriebliche Tätigkeit des Klägers mehr, weil sie ganz erheblich den Rahmen derjenigen Verpflichtungen überstieg, die sich aus dem Beschäftigungsverhältnis des Klägers als Druckformenhersteller ergaben (vgl. zu diesem Maßstab Schwerdtfeger in Lauterbach, Unfallversicherung (SGB VII), 4. Aufl., § 2 Rn. 451) und damit in keinem inneren Zusammenhang mehr stand. Die vorstehenden Ausführungen unter 2.b) gelten für den betrieblichen Bezug zum Stammbetrieb des Klägers erst recht.

3. Ein Schmerzensgeld von 50.000 DM ist zum Ausgleich aller Nachteile für das körperliche und seelische Wohlbefinden des Klägers und zu dessen Genugtuung angemessen (§ 847 Abs. 1 BGB).

Es liegt auch im Rahmen dessen, was die Gerichte in vergleichbaren Fällen zusprechen (vgl. beispielsweise das unter der Nummer 1750 bei Hacks-Ring-Böhm, Schmerzensgeldbeträge, 18. Aufl., mitgeteilte Urteil) und woran sich der Senat aus Gründen der Gleichbehandlung aller Geschädigten halten muss.

Der Kläger hat im Alter von rund 50 Jahren einen Bruch des linken Schenkelhalses und einen Bruch des linken Hüftkopfes erlitten, sodass er ein künstliches Hüftgelenk bekommen musste. Der Heilungsverlauf war komplikationsfrei. Die Arbeitsunfähigkeit betrug rd. ein halbes Jahr. Es bestehen dauerhaft eine Einschränkung der Beweglichkeit des linken Hüftgelenks, eine Minderung der Muskulatur des linken Oberschenkels und Belastungsbeschwerden. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt

20 bis 30 %. Der Kläger kann aber - soweit erkennbar - seinen Beruf als Druckformenhersteller wieder ausüben. Er muss jedoch eine Wiederholung des Eingriffs befürchten, weil sich die Prothese lockern kann.

4. Das Interesse des Klägers an der alsbaldigen Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten für weitere Schäden (§ 256 ZPO) ist im Hinblick auf die Schwere der Verletzung und die fragliche Dauerhaftigkeit der prothetischen Versorgung offensichtlich.

5. Die Zinsentscheidung beruht auf den §§ 291 und 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 92 Abs. 1 und 97 Abs. 1 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 708 Nr. 10, 711 und 108 ZPO.

6. Der Senat hat die Revision für den Beklagten zugelassen (vgl. zur Beschränkung der Zulassung auf eine Prozesspartei: BGH NJW 1995, 2036), weil die Reichweite des Haftungsausschlusses gemäß der neuen Bestimmung des § 106 Abs. 3 3. Alt. SGB VII sowie der Umfang der Bindung nach § 108 Abs. 1 SGB VII von grundsätzlicher Bedeutung sind (§ 546 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO). Es ist zu erwarten, dass diese Fragen auch künftig wiederholt beantwortet werden müssen.

7. Der Schriftsatz des Beklagten vom 28. Juli 1999, mit dem zwei Urteile und eine noch nicht veröffentlichte Abhandlung zur Frage des Haftungsausschlusses im Bereich gemeinsamer Betriebsstätten nach § 106 Abs. 3 3. Alt. SGB VII vorgelegt wurden, gibt dem Senat keine Veranlassung, die mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen (§ 156 ZPO). Eine Notwendigkeit zu weiteren Erörterungen bestehe nicht. Die Frage einer betrieblichen Tätigkeit bzw. einer gemeinsamen Betriebsstätte ist vom Beklagten bereits in erster Instanz aufgeworfen und vom Senat in der mündlichen Verhandlung angesprochen worden. Die eingereichten Entscheidungen vermochten an der Auffassung des Senats schon deshalb nichts zu ändern, weil er davon ausgeht, dass das Unfallgeschehen im Streitfall überhaupt nicht von einem betrieblichen Bezug geprägt war.